Beschlussvorlage 2021/392	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**17.02.2022**	**öffentlich**

Erlass einer Parkgebührenordnung für Wohnmobile auf dem Parkplatz an der Gerberwiese

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Verordnung:

   Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 590), folgende

Verordnung
über Parkgebühren für Wohnmobile
auf dem Parkplatz an der Gerberwiese
(Parkgebührenordnung Gerberwiese)
Vom _____ 2022

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Parkgebühren auf den für Wohnmobile ausgewiesenen Stellplätzen auf dem Parkplatz an der Gerberwiese in Friedberg. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Parkgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z.B.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Schranke mit Kassenautomat, Mobiltelefone, andere elektronische Einrichtungen, manuelle Erhebung durch städtische Bedienstete oder Beauftragte) entrichtet werden.

(3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken des Wohnmobils in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 2 Abs. 2) auf den gemäß § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen.

(2) Eine Parkgebühr von 10,-- € je angefangenen 24 Stunden gilt für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich des Parkplatzes an der Gerberwiese. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die gebührenpflichtige Zeit ist täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

(4) Die Höchstparkdauer beträgt 48 Stunden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Friedberg, den 2022
STADT FRIEDBERG

Roland E i c h m a n n
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich
der Parkgebührenordnung
Gerberwiese
97,50 m
507
508/2
2050/2
2050
2050/1
507/3
2036/5
2036/3
2036/2
2034/4
2034/3
463/4
463/5
13
Afrastraße
680/10
2028/19

Sachverhalt:

Im Zuge der Landesausstellung 2020 hat die Stadt zwischen der Afrastraße und dem Gerberweg einen Parkplatz für bis zu 150 PKW und 6 Wohnmobile eingerichtet (Parkplatz „Gerberwiese“). Der Parkplatz ist zwischenzeitlich straßen- und wegerechtlich gewidmet; darüber hinaus sind dort auch die Vorschriften der StVO anwendbar.

Die PKW-Stellplätze haben sich zwischenzeitlich als zentrumsnahe kostenlose Parkalternative etabliert. Bei den Wohnmobilstellplätzen hat sich – nicht zuletzt aufgrund der pandemiebedingten eingeschränkten Reisemobilität und des „Wohnmobilbooms“ - gezeigt, dass diese Plätze regelmäßig überlastet sind bzw. aufgrund des kostenfreien Angebotes eine gewünschte touristische Fluktuation nicht eintritt. Wiederholt waren auch nicht erwünschte Missstände wie z. B. das campingplatzähnliche Einrichten mit Anbauten usw. zu beobachten oder das wochenlange Abstellen von Wohnmobilen durch ortskundige Fahrzeughalter.

Von Verwaltungsseite bestand von Anfang an eine Regelungsabsicht für die Wohnmobilstellplätze. Hierfür sollte zunächst aber ein gewisser Beobachtungszeitraum abgewartet werden, um daraus sachgerechte Regelungen ableiten zu können. Zusätzlich erforderte die Prüfung der richtigen rechtlichen Umsetzung eine gewisse Zeit und auch eine wiederholte hausinterne Absprache sowie eine Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag.

Im Ergebnis steht nun fest, dass eine Parkgebührenordnung auf Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes die geeignetste Norm ist, um das Ziel, möglichst vielen Wohnmobilisten, die Friedberg besuchen, einen Stellplatz anzubieten, durch eine Gebührenpflicht und eine Höchstparkdauer zu erreichen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und des Tourismus erscheinen 10,-- € / 24 Stunden und eine Höchstparkdauer von längstens 48 Stunden geeignet und angemessen, um die ursprüngliche Motivation für die Ausweisung der Wohnmobilstellplätze auch durchzusetzen; abweichende politische Festlegungen durch das Gremium sind denkbar und möglich.

Mit der Erhebung einer Parkgebühr für Wohnmobile erfüllt die Stadt auch einen Lösungsvorschlag aus dem Schreiben der an den Parkplatz anliegenden Nachbarn vom 29. August 2021, das auch an den Bauausschuss adressiert war. Die weiteren darin geäußerten Lösungsvorschläge (insbesondere Verlegung der Entsorgungsstation für Abwasser, Verlegung der Altglascontainer) betreffen keine Rechtsfragen, sondern sind baulicher Natur.

Die zuständige Tiefbauabteilung hat beide Verlegungen überschlägig geprüft. Sie geht bei einer Verlegung der Entsorgungsstation von grob geschätzten Baukosten von mindestens 50.000,-- € aus (Herstellungskosten, Wasser- und Kanalanschluss, bedingte Wiederverwendbarkeit der verbauten Anlage, Asphaltarbeiten, Anpassung von Markierung und Beschilderung).

Eine Verlegung der Altglascontainer ist zwar ohne größeren baulichen Aufwand möglich, führt aber dazu, dass Entsorgungsfahrzeuge die Container dann nicht mehr vollständig auf asphaltierten Flächen anfahren können, sondern teilweise über Schotterflächen fahren und diese in Mitleidenschaft ziehen würden. Auch die Nutzung der aktuellen Containerfläche wäre dann unklar, weil dieser die Eignung als Parkfläche fehlt. Die Glascontainer wurden darüber hinaus aus gu-

tem Grund an der jetzigen Stelle platziert, weil dort aufgrund der guten Einsehbarkeit eine soziale Kontrolle aufrechterhalten werden kann und Standorte ohne soziale Kontrolle sehr schnell vermüllt werden. Weiterhin erfolgte die Standortwahl auf Vorschlag des Entsorgers wegen der guten Anfahrbarkeit.

Da es sich beim Bau der Gerberwiese um eine Fördermaßnahme handelt, wären Änderungen jeglicher Art – unabhängig vom baulichen und finanziellen Aufwand sowie der objektiven Notwendigkeit - vorab auch mit der Förderstelle abzusprechen und von dieser freizugeben. Die Lage der Altglascontainer wäre darüber hinaus zusätzlich mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, das den bisherigen Standort bezahlt hat, und mit dem Entsorger abzustimmen.

Im Ergebnis steht die Tiefbauabteilung einem Umbau der Ver- und Entsorgungsstation sowie den Glascontainern sehr kritisch gegenüber. Die Entsorgungsstation wird regelmäßig mittels Spülstoß der Frischwasserversorgung gespült und bei den Glascontainern handelt es sich um neue und aktuelle Container. Dennoch soll hier unverhältnismäßig viel Geld aufgebracht und Aufwand betrieben werden, um eine Situation zu ändern, die in anderen Kommunen als völlig normal wahrgenommen wird (insbesondere bzgl. der Glascontainer).

Soweit das Gremium sich für den Erlass einer Parkgebührenordnung mit Parkscheinpflicht ausspricht, sind im Haushalt 2022 bei HhSt. 1122.9350 10.000,-- € für die Beschaffung und Errichtung eines Parkscheinautomaten veranschlagt, die der Stadtrat in der Sitzung vom 20. Januar 2022 bereits vorzeitig zur Bewirtschaftung freigegeben hat.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten:	10.000€	hierauf objektbezogene Einnahmen Rest-Eigenfinanzierung	€ €
Haushaltsmittel			
☒ Mittel vorhanden	☐ Verw.HH HHSt.:		€
	☒ Verm.HH HHSt.:	1122.9350	€
☐ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich		
		in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€